

Amtsblatt des Landkreises Kronach

Nummer 24

Donnerstag, 15. Juni 1972

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Heim & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 2.— DM

Das Landratsamt Kronach ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und am **Dienstag und Donnerstag** von 16.00 bis 17.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt **für jeglichen Parteiverkehr geschlossen.** — **Telefon-Sammelnummer: 09261/741.** — Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto.-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74.

237

I/1 - 014

8. 6. 72

Kreistags-Sitzung am 19. 6. 1972 um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach

Am **Montag, dem 19. Juni 1972 - 15.00 Uhr** - findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach eine

Kreistags-Sitzung

mit nachfolgender Tagesordnung statt.

TAGESORDNUNG:

1. Beschlußfassung über die Hinausgabe der Submissionsunterlagen an die vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen empfohlenen Firmen
2. Übergabe einer Ehrenurkunde an ausscheidende Kreisräte, die 20 oder mehr Jahre im Kreistag Kronach tätig waren
3. Sonstiges

238

III/4a - 253

12. 6. 72

Wiederholungsanträge auf Ausbildungsförderung für das Schuljahr 1972/73

Wenn bei Weiterförderungsanträgen zum Schuljahr 1972/73 die Weiterleistung der Förderung ab 1. 9. 1972 gewährleistet sein soll, so müssen die Weiterförderungsanträge nach § 50 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes -BAFöG- **spätestens bis 30. 6. 1972 ausgefüllt** beim Amt für Ausbildungsförderung des Landratsamtes Kronach eingereicht werden (Entschließung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. 5. 1971 Nr. A/9 - 2/63 060).

Sollten die Anträge bis zum 30. 6. 1972 nicht gestellt sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zahlungen sofort eingestellt werden.

Es liegt im Interesse einer ununterbrochenen Ausbildungsförderung, daß möglichst viele Weiterförderungsanträge fristgerecht eingereicht werden können.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Formblätter für einen Erstantrag zum Schuljahr 1971/72 ebenfalls Mitte Juni 1972 abgeholt werden können.

239

II/1 - 137/4 - 9

8. 6. 72

Neufassung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 1. März 1972 (GVBl. S. 74)

Nachstehend wird der Wortlaut des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung bekanntgegeben:

Art. 1

Zur Würdigung von Verdiensten im Feuerlöschwesen wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen geschaffen.

Art. 2

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird verliehen
 - a) als Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen für 25jährige (Klasse 2 versilbert) und 40jährige (Klasse 1 vergoldet) aktive Dienstzeit bei einer freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr,
 - b) als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen.
- (2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

INHALTSVERZEICHNIS

- 237 Kreistags-Sitzung am 19. 6. 1972 um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach
- 238 Wiederholungsanträge auf Ausbildungsförderung für das Schuljahr 1972/73
- 239 Neufassung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 1. März 1972 (GVBl. S. 74)
- 240 Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Neukenroth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Neukenroth, Landkreis Kronach, vom 2. Juni 1972
- 241 Haushaltssatzung der Gemeinde Au
- 242 Hühnerpest
- 243 Verlust von Reisepässen
- 244 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

- (3) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen darf nicht an Personen verliehen werden, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen.

Art. 3

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band stellt ein Flammenkreuz dar, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist: „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“.
- (2) Das Steckkreuz besteht aus einem weiß emaillierten, golden gefaßten, schlanken Kreuz mit diagonal verlaufenden roten Flammen; in seiner Mitte ist das kleine bayerische Staatswappen auf einem Schilde aufgesetzt.
- (3) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band wird auf der linken Brustseite an einem weiß-blauen Band getragen. Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

- (1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. Die Beliehenen erhalten ein Besitzzeugnis
- (2) Das Feuerwehr-Ehrenabzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

Art. 5

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen seit dem Jahre 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehrenurkunde für 25jährige, 40jährige oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Band berechtigt. Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. Dezember 1971 das Ehrenzeichen der Klasse 3 (in Bronze) oder das Ehrenzeichen der Klasse 2 (versilbert) verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der höheren Klasse berechtigt. Einer besonderen Verleihung durch Ausstellung eines Besitzzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Die Gemeinden werden gebeten, auch die Feuerwehrkommandanten von dem Wortlaut dieses Gesetzes zu unterrichten.

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Neukenroth für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Neukenroth, Landkreis Kronach, vom 2. Juni 1972

Das Landratsamt Kronach erläßt auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Neukenroth wird in der Gemarkung Neukenroth das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungs-bereich,
einer engeren Schutzzone und
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungs-bereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 550 der Gemarkung Neukenroth und hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 532, 533, 534, 535, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 549/2, 551, 552, 553, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563,

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind ,

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1. 1. jede natürliche (organische Düngung)	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1. 5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

577, 855, 856, 857, 858, 859, 860 der Gemarkung Neukenroth, den nicht zum Fassungs-bereich gehörigen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 550 und weitere Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 531, 537, 538, 539, 539/2, 540, 541, 571 und 864 der Gemarkung Neukenroth.

- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 421, 422, 423, 424/2, 424/8, 424/9, 424/10, 425, 426, 426/1, 427, 427/1, 427/2, 427/3, 429/1, 429/2, 464, 464/2, 464/3, 464/4, 464/5, 464/7, 464/8, 464/9, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 510, 510/1, 510/2, 510/3, 510/4, 510/5, 511, 512, 514, 514/2, 515, 515/2, 516, 516/2, 519/5, 521, 522, 527, 528, 529, 529/2, 530, 536, 554, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 572, 573, 574, 574/2, 575, 576, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 593, 594, 603, 604, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 838, 839, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 861, 862, 863, 863/1, 863/2, 863/3, 863/4, 863/5, 863/6, 863/7, 865, 866, 867, 867/2, 867/3, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894 der Gemarkung Neukenroth und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 424, 424/14, 429, 430, 449, 500, 501, 502, 519, 519/2, 525, 526, 531, 537, 538, 539, 539/2, 540, 541, 571, 584, 585, 587, 595, 602, 617, 618, 790, 837, 840, 864 der Gemarkung Neukenroth.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan des Straßen- und Wasserbauamtes Kronach vom 25. 2. 1972 i. M. 1:5000 eingetragen. Im übrigen ist je eine Ausfertigung des Schutzgebietslageplanes beim Landratsamt Kronach und in der Kanzlei der Gemeinde Neukenroth niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

- (7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3. 3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		—
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4. 1. Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4. 3. Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4. 4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			



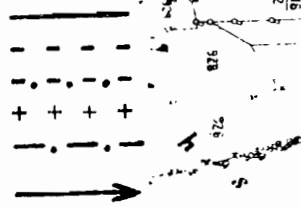
Anlage 2

Lageplan

des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen auf Fl.Nr.550 der Gemarkung Neukirchen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen, Landkreis Kronach, gefertigt vom Straßen- und Wasserbauamt Kronach vom 25.2.1972, i.M. 1:5000, Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 2. Juni 1972.

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone
- Hinweiszeichen
- Gemarkungsgrenze
- vermutl. Grundwasserfließrichtung



	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	3	2	4
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern, nicht an eine Sammel- entwässerung angeschlossen wird
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Ab- fälle oder Abwäs- ser nicht gewäs- serunschädlich be- seitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5. 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- ^w Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.
Kronach, den 2. Juni 1972

L a n d r a t s a m t :
Dr. Emmert, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabriken
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien
- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager
- Färbereien
- Faserplattenwerke
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Holzimprägnierungswerke
- Hydrierwerke
- Isotopenbetriebe
- Kaliwerke, Salinen
- Kunststoff-Fabriken
- Lederfabriken, Lederfärbereien
- Mineralfarbenfabriken
- Mineralölwerke
- Schwefelsäurefabriken
- Schwelereien
- Sodafabriken
- Sprengstofffabriken
- Teerfarbenfabriken
- Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
- Verzinkereien
- Waschmittelfabriken
- Wäschereien
- Weißblechwerke
- Zellulose-Fabriken
- Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.